

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	22 (1930)
Heft:	8
 Artikel:	Das Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit
Autor:	Schürch, Charles
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-352456

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

über die Preisgestaltung. Ebenso müsste man untersuchen, inwiefern *springhafte* Lohnveränderungen (wie sie zum Beispiel durch das fabrikatorische Eindringen Fords in Europa in Erscheinung treten dürften) strukturelle Depressionen im Gefolge haben können. Die Analyse dieser Probleme würde zu interessanten Resultaten führen, die aber im Wesentlichen im Einklang ständen mit der entwickelten Grundidee, dass die einseitige Betrachtung der Löhne als Kostenbestandteil ein Hemmschuh der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung ist. Die Unterkonsumtionstheorie braucht nicht als selbständige Krisentheorie aufzutreten, um sozialökonomisch von Bedeutung zu sein.

Wenn sich aus irgendwelchen Gründen in der Gestaltung zwischen Produktion und Absatz Disproportionalitäten ergeben, und hohe Löhne dieselben zu mildern imstande wären, dann wäre das — um mit Massar zu reden — schon eine wesentliche Funktion hoher Löhne.

Die allgemeine Erkenntnis aber, dass dem so ist, müsste ein bedeutender Faktor der sozialen Geschichte sein. Für die Entwicklung der Kultur würde das allgemeine Wachsen jener Erkenntnis von ähnlicher Bedeutung werden wie die Erfindung der Druckschrift für die Wissenschaften. Es würde schon innerhalb des kapitalistischen Systems, wenn auch im Rahmen seiner beschränkten Möglichkeiten, die bisherige Kultur, die eine Spitzenkultur ist, ausweiten zu einer allgemeinen Kultur, die höher sein müsste als die bisherige.

Das Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit.

Von Ch. Schürrch.

Es gab eine Zeit, da die Schweiz sich mit Recht beglückwünschen konnte, auf dem Gebiet des gesetzlichen Schutzes der Arbeit einen Ehrenplatz einzunehmen. Sie war eine der ersten, wenn nicht die erste, welche die Arbeitszeit in den industriellen Betrieben gesetzlich begrenzte. Weit davon entfernt, der wirtschaftlichen Entwicklung der Schweiz zu schaden, trug diese mutige Massnahme viel dazu bei, ihr den grossen industriellen Aufschwung zu sichern, der sie auf dem Weltmarkt bald in einen guten Rang versetzte. Dieser glückliche Anfang war gefolgt von einer langen Periode sozialen Stillstandes. Ausser dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung erblickte seither kein grosses soziales Werk das Tageslicht. Dann kam der Krieg.

Man glaubte nach dem Waffenstillstand an eine soziale Erneuerung, aber von den gemachten Versprechungen wurden wenige gehalten. Nun scheint sich eine gewisse Wandlung zu vollziehen. Schon hat ein Gesetz über die berufliche Ausbildung die beiden Räte verlassen. Die Referendumsfrist ist bald abgelaufen, ohne dass jemand daran gedacht hätte, das Referendum zu ergreifen. Erst kürzlich nahm ferner der Nationalrat mit grosser Mehrheit einen Gesetzesentwurf an, der die Altersversicherung bringt, und jetzt stehen wir vor einem andern Gesetzesentwurf, der die wöchentliche Ruhezeit regeln soll. Es wurde den Räten durch den Bundesrat eine Botschaft vorgelegt. National- und Ständerat haben ihre Kommissionen bestellt, welche nächstens zusammenentreten werden.

Die Botschaft erinnert daran, dass der Brauch des wöchentlichen Ruhetages in die ältesten Zeiten zurückgreift und damals einem religiösen Gebot entsprach. Im Laufe der Zeit wurde er mehr und mehr auch zu einem Postulat der Sozialpolitik. Die Schweiz war einer der ersten Staaten, die ihn gesetzlich festlegten. In der Tat verbot schon das eidgenössische Fabrikgesetz von 1877 die Sonntagsarbeit, von Notfällen abgesehen; für ununterbrochene Betriebe wurden besondere Bestimmungen aufgenommen. Die Beschäftigung von Frauen am Sonntag wurde gänzlich untersagt und jene von Jugendlichen nur unter bestimmten Bedingungen gestattet. Die Notwendigkeit eines wöchentlichen Ruhetages scheint von niemandem mehr bestritten zu werden. Jedermann erkennt, dass dieser Arbeitsunterbruch ebenso dem wirtschaftlichen Interesse wie der geistigen Ausspannung dient. Körper und Geist können nur dann das Höchstmass an Arbeit leisten, ohne vorzeitig Schaden zu nehmen, wenn sie sie von Zeit zu Zeit ihre Arbeit unterbrechen und ausruhen können. So sprechen religiöse Grundsätze, soziale Notwendigkeit und wirtschaftliches Interesse alle drei zugunsten der wöchentlichen Arbeitsruhe, sagt die Botschaft in ihrer Einleitung.

*

Wir haben weiter oben gesehen, dass die Bundesgesetzgebung die wöchentliche Ruhezeit regelt in den industriellen Betrieben, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind. Sie regelt sie ferner für die Verkehrsanstalten, zuerst durch das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft, später durch Bundesgesetz vom 6. März 1920 betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten.

Für das Personal der Bundesverwaltung ist die wöchentliche Ruhezeit bis zum Inkrafttreten der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten noch provisorisch geregelt durch Bundesratsbeschluss vom 10. Februar 1923.

Diese Bundesgesetzgebung wird ergänzt durch kantonale Gesetze, die nach Form und Inhalt sehr verschieden sind. Es bestehen eigentliche Ruhetagsgesetze. Ferner gibt es Spezialgesetze für bestimmte Gewerbe und Berufe, namentlich für solche, bei denen die Regelung der Ruhezeit eine besondere Behandlung verlangt. Sodann bestehen Arbeiterinnenschutzgesetze und Gesetze über das Lehrlingswesen, in denen weiblichen und jugendlichen Personen ein besonderer Schutz bei der Sicherung des Ruhetages gewährt wird. Ferner findet man auch in Ladenschlussgesetzen Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit. Die meisten Kantone besitzen allgemeine Erlasse über die Sonntagsruhe oder den wöchentlichen Ruhetag und daneben Spezialgesetze oder -Verordnungen, welche die Ausnahmen festsetzen für bestimmte, besondere Verhältnisse aufweisende Berufe und Personengruppen. Einige wenige Kantone regeln die Ruhetagsfrage in Einzelerlassen für gewisse Kategorien von Berufen oder Personen, ohne dass ein generelles Ruhetagsgesetz besteht. Umgekehrt begegnet man vereinzelt auch einem allgemeinen Erlass über die Sonntagsruhe, während die Regelung der Einzelheiten fehlt. Alle diese Gesetze zeigen ein ganz verschiedenes Aussehen. Sie bewegen sich vom Gesetz oder der Verordnung vorwiegend polizeilichen Charakters, die lediglich oder hauptsächlich die Sonntagsweihe störende Beschäftigungen verbieten, bis zu dem Gesetz mit dem vorwiegend sozialen Zweck, nach Möglichkeit allen Arbeitnehmern einen wöchentlichen Ruhetag zu gewährleisten. Der charakteristische Unterschied beruht in der Tatsache, dass alle Kantone den Sonntag als öffentlichen Ruhetag erklären, während aber ein kleiner Teil unter ihnen die Bewilligung eines andern Ruhetages vor sieht in jenen Fällen, wo Sonntagsarbeit unvermeidlich ist.

*

Die vorgeschlagene Bundesgesetzgebung will für die ganze Eidgenossenschaft die Gesetzesbestimmungen über den wöchentlichen Ruhetag vereinheitlichen. Nachdem die Botschaft die Gründe untersucht, welche zugunsten eines Bundesgesetzes und zugunsten einer kantonalen Gesetzgebung sprechen, entscheidet sie sich klar für die erste Lösung. Der Bundesrat sieht davon ab, sich mit jenen auseinanderzusetzen, « die nur deshalb ein Vorgehen auf kantonalem Boden befürworten, weil sie überhaupt jeder Verbesserung des bestehenden Zustandes abgeneigt sind und daher auch jede gesetzliche Regelung bekämpfen ». Dies gilt für die Reaktionäre, welche sich häufig unter dem Deckmantel des Föderalismus verstecken! Mehr Aufmerksamkeit ist dem Einwand jener zu schenken, welche aufrichtig glauben, dass die kantonale Gesetzgebung besser in der Lage sei, zu einem befriedigenden Resultat zu führen.

« Es ist zuzugeben, dass die Betriebe im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe nach Zweck, Grösse und Betriebsbedingungen sehr vielgestaltig sind.

Man denke nur an folgende Arten: Hotels, Restaurants, Pensionen, Wirtschaften; ganz kleine, kleine, mittlere, grosse und grösste Betriebe; Geschäfte auf dem Lande (vereinzelt oder in Dörfern), solche in Städten, in den Bergen oder in Fremdenzentren; Ein- und Zweisaisonbetriebe sowie Jahresgeschäfte. Unbestreitbar ist ferner, dass diese ausserordentlich mannigfachen Verhältnisse für die gesetzliche Regelung gewisse Schwierigkeiten bereiten. Mit diesen Schwierigkeiten müsste aber in gleichem Masse wie der Bundesgesetzgeber auch die kantonale Gesetzgebung rechnen, denn die verschiedenen Betriebsarten sind nicht von den einzelnen Kantonsgrenzen abhängig in dem Sinn, dass jeder Kanton nur eine einheitliche Betriebsform aufwiese. Vielmehr existieren in allen Kantonen Betriebe der verschiedensten Gattung, während anderseits die Verhältnisse bei den gleichgearteten Betrieben im allgemeinen sehr ähnlich sind. Organisation und Betriebsweise eines Hotels oder einer Wirtschaft bleibt sich — innerhalb ungefähr derselben Kategorie — im grossen und ganzen gleich, ob das Etablissement in Zürich, Bern, Basel oder Genf stehe. Die grossen Sommer- oder Wintergeschäfte, sei es im Osten oder im Süden des Landes, weichen in ihrer Natur nicht stark voneinander ab. Ein Bergwirtshaus im Wallis ist seinen Betriebsbedingungen nach von einem solchen des Berner Oberlandes nicht allzu verschieden; ähnliches gilt für die Landgasthöfe.

Es besteht somit keine innere Notwendigkeit, dass jeder Kanton seine eigene Gesetzgebung habe, denn die für die Aufstellung gewisser Sonderbestimmungen entscheidenden Kriterien sind nicht an die Kantonsgrenzen gebunden, sondern liegen im Unterschied zwischen den verschiedenen Betriebsgattungen. Ginge jeder Kanton gesondert vor, würden die Schwierigkeiten vermehrt, und überdies bestünde doch keine Gewähr, dass die gleichartigen Betriebsformen auch annähernd gleichartigen Regelungen unterstellt wären. Ein Zustand mannigfacher Ungleichheiten von Kanton zu Kanton ist auch deshalb nicht erwünscht, weil er zu ungleichen Konkurrenzverhältnissen führt; die Prinzipale selber haben darum ein Interesse, wenn in dieser Beziehung durch ein einheitliches Bundesgesetz ein gewisser Ausgleich geschaffen wird. Aber auch vom Standpunkt der Rechtssicherheit und von dem der Freizügigkeit des Personals aus drängt sich eine einheitliche Regelung für das ganze Land geradezu auf. Wenn alle gleichartigen Betriebe einander gleichgestellt sind und für das Personal überall die gleichen Vorschriften gelten, so ist dies ein grosser Vorteil, insbesondere für die Durchführung. Denn die einheitliche Lösung wird sich leichter durchsetzen, weil sie vom Standesbewusstsein des gesamten Personals und von der öffentlichen Meinung des ganzen Landes getragen ist.»

Nach diesen sehr zutreffenden Betrachtungen fügt die Botschaft bei, dass manche kantonalen Gesetze veraltet oder unvollständig und infolge ihrer zahlreichen Mängel schwierig anzuwenden sind. Viele Kantone warten seit langem auf eine Neuordnung durch den Bund.

Ferner ist zu beachten, dass die Annahme des vom Bundesrat vorgelegten Gesetzentwurfes der Schweiz die Ratifizierung des internationalen Abkommens über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben möglich machen würde, welches von der III. Internationalen Arbeitskonferenz vom Jahre 1921 beschlossen wurde. Sie würde ihr auch erlauben, der von der gleichen Konferenz angenommenen Empfehlung betreffend den wöchentlichen Ruhetag in Handelsbetrieben Folge zu leisten.

Mit vollem Recht besteht der Bundesrat beim Parlament darauf, dass dieses den Gesetzesentwurf annimmt, damit die Schweiz ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen könne. « Man

kann nicht internationale Sozialpolitik treiben und national aus rein föderalistischen Gründen die zur Anpassung an die internationale Sozialpolitik notwendigen Reformen der Bundesgesetzgebung ablehnen. Ein solches Verhalten müsste das internationale Ansehen der Schweiz beeinträchtigen. »

Die internationale Regelung der wöchentlichen Ruhezeit ist an zahlreichen internationalen sozialpolitischen Kongressen gefordert worden und namentlich auch an den internationalen Gewerkschaftskongressen in Leeds im Jahre 1916 und in Bern (1917 und 1919). Bis jetzt haben 17 Staaten, unter ihnen Frankreich, Belgien und Italien, die Konvention über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben ratifiziert.

Die Schweiz würde mit dieser Ratifizierung die Zahl von sieben Ratifikationen erreichen. Das wäre immer noch nicht glänzend, würde aber schliesslich doch einen Fortschritt bedeuten.

*

Das Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit soll Anwendung finden für die öffentlichen und privaten Betriebe des Handels, des Handwerks und der Industrie, soweit für diese nicht die Vorschriften des eidgenössischen Fabrikgesetzes anwendbar sind; des Verkehrs, soweit dieser nicht den Bestimmungen des Bundes über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten sowie dem Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten untersteht. Das Gesetz erstreckt sich ausserdem über «verwandte Wirtschaftszweige», d. h. auf die Unterhaltungs- und Vergnügungsinstitute, Kinos, Tanzlokale, privaten Verwaltungen, Versicherungsgesellschaften, die das Gesetz nicht aufzählen kann, die jedoch den in Art. 1 genannten Unternehmungen beigefügt werden müssen.

Leider bezieht sich das Gesetz nicht auf die Krankenpflege, obwohl eine von der Schweizerischen Zentralstelle für Frauenberufe durchgeführte Umfrage bei den wichtigsten schweizerischen Spitätern gezeigt hat, dass das Pflegepersonal nur eine entschieden ungenügende Freizeit geniesst. Die erwähnte Zentralstelle verlangte, dass alle öffentlichen und privaten Kur-, Heil-, Pflege- und Erziehungsanstalten dem Gesetz durch eine Sonderregelung der wöchentlichen Ruhezeit unterstellt werden sollen. Diese Eingabe wurde unterstützt von allen Vereinigungen des Pflegepersonals wie auch vom schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste. Der Bundesrat glaubte, dieses Gesuch aus verfassungsrechtlichen Bedenken nicht in Erwägung ziehen zu können. Er glaubt nicht, dass Art. 34 der Bundesverfassung, der die Grundlage bildet für den Gesetzesentwurf über die wöchentliche Ruhezeit, auf die in Frage stehenden Anstalten ausgedehnt werden könne. Es wäre in der Tat bedauerlich, ein so wichtiges Personal wie dasjenige der Krankenanstalten, dessen aufopferungsreiches Leben im Interesse der Gesamtheit und der Kranken im besondern einen wirksamen

Schutz gegen die Ueberanstrengung verdient, von den Wohltaten des Gesetzes auszuschliessen. Wenn die Bundesverfassung tatsächlich einige Zweifel aufkommen lässt über ihre Anwendung im vorliegenden Entwurf, so kann man darauf antworten, dass sie schon aus weniger wichtigen und weniger achtenswerten Gründen durchbrochen wurde als es hier der Fall wäre. Hoffen wir, dass die Vernunft und die Billigkeit über den Formalismus siegen werden.

Dem Gesetz nicht unterstellt sind die Land- und Fortwirtschaft, die Hauswirtschaft, die Krankenpflege sowie die öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten, die der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung und dem Unterricht dienen.

Art. 2 bestimmt, dass als Arbeitnehmer, die dem Gesetz unterstellt sind, alle Personen zu betrachten sind, die vom Inhaber eines Betriebes beschäftigt werden, sei es im Betrieb selbst, sei es bei Arbeiten, die damit im Zusammenhang stehen. Ausgenommen sind die Familienmitglieder der Betriebsinhaber; Betriebsleiter und ihre Familienmitglieder; Personen, denen eine höhere Vertrauensstellung im Betrieb oder eine auswärtige Vertretung übertragen ist; Personen, die landwirtschaftliche oder häusliche Dienste verrichten; Personen, die in ihrer eigenen Wohnung oder Werkstätte tätig sind (Heimarbeiter); Personen, die nicht während der ganzen Tagesarbeitszeit oder nicht während der ganzen Woche im gleichen Betrieb beschäftigt sind. Die Botschaft enthält keine Erklärung zu diesem Artikel; es scheint uns, dass der Begriff Familie präzisiert werden sollte. Es muss vermieden werden, dass Personen, die indirekt oder weitläufig verwandt sind, unter diesem Vorwand dem gesetzlichen Schutz entzogen werden. Nur die Mitglieder der Familie, Vater, Mutter, Brüder, Schwestern, Kinder, sollten vom Gesetz ausgenommen sein. Selbst dann sind Missbräuche noch möglich.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass den Arbeitnehmern jede Woche eine Ruhezeit von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden gewährt werden muss. Ausnahmen sind vorbehalten unter gewissen Umständen, die das Gesetz und eine Verordnung ausdrücklich bestimmen werden. Doch ist dann eine Ersatzruhe von gleicher Dauer oder reduzierte Ruhezeit zu anderer Zeit zu gewähren.

Spezialbestimmungen werden ferner zur Anwendung gelangen für die Hotels, Gasthöfe und Wirtschaften. Für Betriebe, die den Schwankungen der Jahreszeit unterliegen oder die jährlich nur während einer oder zwei Saisons geöffnet sind, kann die wöchentliche Ruhezeit während der Hochsaison, höchstens aber während acht Wochen in einer Saison, auf einen halben Tag herabgesetzt werden. Dieser halbe Tag kann sogar innerhalb eines Zeitraumes von jeweils vierzehn Tagen während einer Woche ausfallen, unter der Bedingung, dass in der andern Woche zwei halbe Ruhetage oder 24 zusammenhängende Ruhestunden gewährt werden.

Bei Betrieben, die das ganze Jahr geöffnet sind, kann die Ersatzruhe für die im letzten Abschnitt genannten Ausnahmen durch eine dem Ausfall entsprechend verlängerte Wochenruhe oder durch eine zusammenhängende Ruhezeit gewährt werden. In diesen Betrieben muss die Ruhezeit für jeden Arbeitnehmer im Zeitraum eines halben Jahres wenigstens viermal auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag fallen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Dienstverhältnisse mit einer Dauer von weniger als sechs Monaten und für das Personal der Wirtschaften, dem während eines Jahres acht Ferientage gewährt sind, von denen mindestens zwei auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag fallen. Eine Verordnung wird die Anwendung anderer Ausnahmen zugunsten der Kleinbetriebe und Ausnahmen aus gebieterischen Gründen regeln.

Die Gesetzesübertretungen unterliegen einer Busse von zehn bis fünfhundert Franken. Sie betreffen den Betriebsinhaber oder die für die Leitung des Betriebes verantwortliche Person, die den Arbeitnehmern die vorgeschriebene Ruhezeit nicht gewährt, und den Arbeitnehmer, der während der wöchentlichen Ruhezeit Berufssarbeit für eine Drittperson ausübt. Diese letzte Bestimmung legt ein neues Gesetzesprinzip fest, das gewisse Kollektivverträge schon seit mehreren Jahren anwenden. Es ist gerecht, und die Arbeitnehmer können ihm nur mit Befriedigung zustimmen.

Dieses Gesetz hebt alle jetzt bestehenden kantonalen Vorschriften auf. Es hebt ferner, nach einer Frist von fünf Jahren, weitergehende Vorschriften auf, die sich aus der bestehenden kantonalen Arbeitszeitregelung ergeben. Dieser Vorbehalt wurde aufgenommen auf Verlangen der Arbeitgeberverbände, während die Angestelltenorganisationen und der Schweiz. Gewerkschaftsbund darauf bestanden, dass die kantonalen Vorschriften, die einen weitergehenden Schutz gewähren, bestehen bleiben sollen. Wir befürchten sehr, dass diese erschwerende Bestimmung, wenn sie beibehalten werden sollte, in den in Betracht kommenden Kantonen eine bedauernswerte Opposition gegen das Gesetz zur Folge hätte. Es ist in der Tat das erste Mal, dass die Bundesgesetzgebung die Kantone verpflichtet, den durch ihre Gesetze gewährten Arbeiterschutz zu vermindern. Diese Frage muss vom Parlament ernstlich geprüft werden.

Die Durchführung des Gesetzes und der Verordnungen liegt den Kantonen ob. Die Kantonsregierungen bezeichnen die kantonalen Vollzugsorgane. Die Verordnungen und Vollziehungsvorschriften werden durch den Bundesrat erlassen, welcher vorher die Kantonsregierungen und die interessierten Berufsverbände zu Rate ziehen muss.

Das Gesetz als Ganzes bedeutet zweifellos einen Fortschritt. Die grosse Schwierigkeit wird in seiner strengen Anwendung liegen; die Kontrollmittel werden nicht immer einfach sein. Es ist zu hoffen, dass die Kantone ihrer Aufgabe nachkommen werden durch

Schaffung von Aufsichtsorganen, die unumgänglich sind. Auf jeden Fall wird eine grosse Wachsamkeit seitens der Angestelltenorganisationen nötig sein. Je mehr sich diese Organisationen auf grosse Mitgliederzahlen stützen können, umso grösser wird auch die Gewähr sein für eine richtige Anwendung. Das beste Gesetz hat nur in dem Masse einen Wert, als die Arbeitnehmerverbände in der Lage sind, ihm Geltung zu verschaffen.

Nichts geht über eine starke Organisation der Arbeiter. Das Hotelpersonal sollte ganz besonders daran denken!

Internationaler Gewerkschaftskongress in Stockholm.

Der fünfte Kongress des Internationalen Gewerkschaftsbundes, der vom 7. bis 11. Juli 1930 in den geräumigen Sälen des Konzerthauses in Stockholm stattfand, war wohl die bestbesuchte Tagung und darf wohl zu den fruchtbarsten Veranstaltungen gezählt werden, die von dieser weltumfassenden Organisation der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft seit ihrem Bestehen veranstaltet worden ist. Ein Beweis dafür, dass das Interesse für die internationale Organisation der Arbeit überall in stetem Wachsen begriffen ist und ein Zeichen des mächtigen Vorwärtsschreitens und der erfreulichen Erstarkung der Gewerkschaften in allen Ländern. Der Kongress war besucht von 132 Delegierten, die rund 13,8 Millionen Gewerkschaftsmitglieder aus 27 der Internationale angeschlossenen Länder vertraten, 27 Vertretern internationaler Berufssekretariate, 15 Gästen aus nicht angeschlossenen Ländern wie Aegypten, Indien, Japan, Australien, Neuseeland usw. und ferner von zahlreichen Vertretern anderer internationalen Organisationen.

Ohne auf die Verhandlungen dieses denkwürdigen Kongresses selbst einzutreten, da hierüber in den meisten Gewerkschaftszeitungen bereits ausführlich berichtet wurde, sei nachstehend den wichtigsten Entschliessungen, die durchwegs einstimmige Annahme bei den Delegierten fanden, Raum gewährt.

Richtlinien für die Wirtschaftspolitik des I. G. B.

Wir veröffentlichen hier die Richtlinien für die Wirtschaftspolitik des Internationalen Gewerkschaftsbundes, die am Kongress des I. G. B. in Stockholm (7.—11. Juli 1930) genehmigt worden sind:

E i n l e i t u n g .

Die Bestrebungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes auf wirtschaftlichem Gebiet gelten vor allem zwei grossen Problemen: dem Wiederaufbau der nach dem Krieg desorganisierten Wirtschaft und den neuen Tendenzen im heutigen Kapitalismus.